

**Ergänzung Nr. 1 der Vereinbarung**  
**vom 4. Mai 2007**

zwischen

der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

**- im Folgenden Stadt genannt -**

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Ribbeckstraße 15, 45237 Essen

**- im Folgenden VRR genannt -**

über

die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem VRR wird entsprechend der Beschlusslage der Stadt vom 18. März 2015 wie folgt ergänzt:

**§ 1**  
**Finanzierung ÖSPV**

- (8) Die Stadt bildet als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR sowie dem VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (9) Weiterhin beauftragt die Stadt den VRR mit folgenden weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007:
1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennzeichnungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichung der von der Stadt und den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabkennzeichnungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
  2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
  3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,

4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern.

Gelsenkirchen,

Hilden,

---

Zweckverband VRR  
Datum, Unterschrift

---

Stadt Hilden  
Datum, Unterschrift